

Fachbereich Beamtenversorgung (BVK)

Merkblatt für Versorgungsempfänger

I. ALLGEMEINES

Die Versorgungskasse berechnet die Versorgungsbezüge und zahlt diese für ihre Mitglieder aus.

Alle Eingaben und Anfragen in Versorgungsangelegenheiten oder die Zahlung betreffend, sind an Ihren ehemaligen Dienstherrn zu richten.

Die Zahlbarmachung und Überweisung der Bezüge wird im automatischen Datenverarbeitungsverfahren vorgenommen.

Änderungen der Kontonummer, des Geldinstitutes oder andere die Zahlung berührende Tatsachen sind daher mindestens 1 Monat vor dem nächsten Fälligkeitstermin anzuzeigen.

Sollten Sie einmal höhere als erwartete Zahlungen erhalten haben, ohne dass Ihnen ein Änderungsbescheid oder neuer Abrechnungsnachweis zugegangen ist, bitten wir Sie, sich zur möglichst baldigen Klärung umgehend mit der ehemaligen Dienststelle oder der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Verbindung zu setzen.

II. ANZEIGEPFLICHTEN

Wir gestatten uns, Sie darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, dem ehemaligen Dienstherrn bzw. der Kommunalbeamten - Versorgungskasse Nassau alle Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse anzuzeigen, insbesondere soweit sie Einfluss auf die Bemessung des Familienzuschlages, die Gewährung des Kindergeldes und die Höhe der Versorgungsbezüge haben.

Welche Anzeigepflichten im Einzelnen bestehen, wollen Sie bitte den nachstehenden Hinweisen entnehmen:

1. jede Änderung der Anschrift,
2. jede Änderung des Familienstandes, z. B.
 - Scheidung,
 - Tod des Ehegatten,
 - Wiederverheiratung sowie
 - Geburt, Eheschließung und Tod eines Kindes,
3. Ausscheiden von Kindern, Stief-, Pflege- oder Enkelkindern aus der häuslichen Gemeinschaft,
4. rechtskräftige Verurteilung zu Freiheitsstrafen – dies gilt auch für eine vor Zustellung dieses Bescheides ausgesprochene Verurteilung (§ 72 HBeamtVG, § 70 LBeamtVG) -,

5. **Ruheregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Einkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit**

Bezieht ein Versorgungsberechtigter (auch Witwen und Waisen) neben seinen Versorgungsbezügen bzw. Hinterbliebenenversorgung (Witwen- und Waisengeld) Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, so werden die Versorgungsbezüge (Witwen- und Waisengeld) gekürzt, soweit die Versorgung und die Einkünfte die in der Vorschrift zu § 57 HBeamtVG bzw. § 73 LBeamtVG bezeichneten Höchstgrenze überschreiten.

Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Merkblätter zur Einkommensanrechnung für Versorgungsberechtigte mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen.

- Für Versorgungsberechtigte nach dem Versorgungsrecht des Landes Hessen gilt der § 57 HBeamtVG.
- Für Versorgungsberechtigte des Landes Rheinland-Pfalz gilt der § 73 und 83 Abs. 7 (Beamte auf Zeit) LBeamtVG.

Von allen Versorgungsberechtigten (also auch von Witwen und Waisen) ist daher dem ehemaligen Dienstherrn bzw. der Kommunalbeamten - Versorgungskasse Nassau jede Aufnahme oder Ausübung einer Tätigkeit und das hieraus erzielte Erwerbs- bzw. Erwerbsersatzeinkommen unverzüglich anzuzeigen. Der Mitteilung sind entsprechende Nachweise über die Art der Beschäftigung sowie über die Höhe der Einkünfte beizufügen (Arbeitsvertrag, Verdienstbescheinigung, Gewerbezulassungsbescheid, Einkommensteuerbescheid usw.).

6. Aufnahme und Beendigung einer Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst oder die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
7. Bezug einer Versorgung des Ehegatten aus eigenem Rechtsverhältnis,
8. Bezug oder Erhöhung eines weiteren Ruhegehaltes, Witwen-/Witwer- oder Waisengeldes oder versorgungsähnliche Bezüge – gleich welcher Art (z.B. Kapitalabfindungen) -,
9. Bezug oder Veränderung, Verzicht oder Nichtbeantragung bzw. Kapitaleistung / Beitragserstattung oder Abfindung von Renten aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Arbeiter, der Knappschaftsversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder ähnliche Einrichtungen (z.B. Zusatzversorgungskassen) sowie entsprechend wiederkehrende Geldleistungen von deutschen oder ausländischen Versicherungsträgern und Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung (§ 59 HBeamtVG, § 75 LBeamtVG).
Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn bzw. an die Versorgungskasse abführt,
10. Bezug eines Übergangsgeldes (§§ 19 u. 20 HBeamtVG, §§ 60 u. 61 LBeamtVG) einschl. der Anrechnung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen,
11. erstmalige Gewährung oder Änderung von
- Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen, das eine Witwe / ein Witwer bezieht,
12. Versorgungsbezüge oder Kapitalabfindungen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 60 HBeamtVG, § 76 LBeamtVG),
13. die Verheiratung einer Witwe oder eines Witwers (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBeamtVG, § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG) sowie im Falle einer Auflösung der neuen Ehe, den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs,

14. die Gewährung oder Einstellung der Zahlung von Kindergeld oder von Kinderzuschuss/Kinderzulage aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung an die Versorgungsberechtigte / den Versorgungsberechtigten oder an eine andere Person für ein Kind, das beim Familienzuschlag berücksichtigt ist oder das einen Ausgleichsbetrag nach § 55 Abs. 2 HBeamtVG, §§ 64 u. 65 LBeamtVG neben Waisengeld erhält,
15. die Anordnung oder den Wechsel einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung,
16. bei Zahlung von Waisengeld wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit jegliches Einkommen der Waisen einschließlich etwaiger Sachbezüge sowie Veränderung eines bereits vorhandenen Einkommens; bei verheirateten Waisen auch das Einkommen des Ehegatten,
17. bei Gewährung eines Kindererziehungszuschlages die Berücksichtigung von oder die Anwartschaft auf Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder / und die Erfüllung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung oder / und den Antrag auf oder den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
18. Witwen, Witwer und Waisen außerdem eine rechtskräftige Verurteilung durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich des Beamtenversorgungsgesetzes im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten. Dies gilt auch für vor der Zustellung dieses Merkblattes ausgesprochene Verurteilungen (§ 34 Abs. 1 Nr. 4 HBeamtVG, § 40 Abs. 1 Nr. 4 LBeamtVG).
19. Darüber hinaus ist jede Versorgungsempfängerin / jeder Versorgungsempfänger verpflichtet, den in Bewilligungs- bzw. Festsetzungsbescheiden besonders aufgeführten Auflagen und Anzeigepflichten umgehend nachzukommen.

III. Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld, Familienzuschlag oder den Ausgleichsbetrag von Bedeutung sind, sind anzuzeigen, wenn beispielsweise

- Ihr Ehegatte eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst aufnimmt,
- sein Dienst- oder Arbeitsverhältnis endet,
- für Ihr Kind von einer anderen Stelle Kindergeld oder Kindergeldzuschuss bzw. Kinderzulage aus der gesetzlichen Renten- bzw. Unfallversicherung oder eine ausländische Familienleistung gezahlt wird,
- Sie, Ihr Ehegatte oder eines Ihrer Kinder ins Ausland verziehen,
- Sie von Ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder geschieden wurden,
- ein Kind Ihren Haushalt verlässt und in den Haushalt des anderen Elternteils, der Großeltern oder von Pflegeeltern überwechselt,
- Kinder Ihres Ehegatten (Stiefkinder), Pflege-, Enkelkinder oder Geschwister, für die Sie Kindergeld beziehen, Ihren Haushalt verlassen oder wenn Sie selbst den gemeinsamen Haushalt verlassen, sich die Zahl Ihrer Kinder aus sonstigen Gründen vermindert,
- ein über 18 Jahre altes Kind bei einer Zweitausbildung eine schädliche Erwerbstätigkeit ausübt, d.h., anspruchsschädlich ist eine Erwerbstätigkeit, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit insgesamt mehr als 20 Wochenstunden beträgt,
- ein über 18 Jahre altes Kind eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium unterbricht, abbricht oder beendet,
- ein Kind ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz eine Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Bei Zweifelsfragen bitten wir Sie, sich mit Ihrer zuständigen Familienkasse in Verbindung zu setzen.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Kindergeldes bezieht sich auf die Kinder, für die die oder der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zahlkinder), und auf die Kinder, die bei ihr oder bei ihm berücksichtigt werden, ohne dass ihm / ihr für sie ein Kindergeldsatz zugeordnet ist (Zählkinder).

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

IV.

1. **Über die vorstehend genannten Anzeigepflichten hinaus bitten wir, die eventuell in den Bewilligungs- bzw. Festsetzungsbescheiden besonders aufgeführten Auflagen und Anzeigepflichten genau zu beachten (z.B. Mitteilung jeder Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Unterhaltsbeiträgen).**
2. Bitte kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht stets sofort mit richtigen und vollständigen Angaben nach. Sie vermeiden dadurch Nachteile (Entziehung der Versorgung auf Zeit oder auf Dauer - § 67 Abs. 3 HBeamtVG, § 10 Abs. 3 LBeamtVG -). Fügen Sie bitte den Anzeigen die entsprechenden Belege vollständig bei (z.B. Rentenbescheide mit sämtlichen Anlagen, standesamtliche Urkunde, Bescheinigung der Behörde, Arbeitgeber, Schulen, Universitäten oder Lehrherren).
3. Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Irgendwelche Rechtsansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden.
4. Sofern Sie aufgrund der Bescheide und deren Anlagen oder aus sonstigen Gründen Zweifelsfragen haben, wenden Sie sich bitte an die ehemalige Dienststelle bzw. die Kommunalbeamten - Versorgungskasse Nassau. Die dort Beschäftigten werden Ihnen gerne die erwünschten Auskünfte erteilen.